

Herstellerpreise.

(1) Der Herstellerpreis beträgt für je 50 kg	
Handelsware I a) ausgepfundet	1220 M
b) nicht ausgepfundet	1200 M
Handelsware II a) ausgepfundet	1120 M
b) nicht ausgepfundet	1100 M
abfallende Ware	1000 M
Landbutter	1100 M
Butterschmalz aus landw. Betrieben	1500 M

Die Landesversorgungsstelle kann landwirtschaftlichen Betrieben für solche Butter, die der Molkereibutter gleichkommt, auf Antrag einen Preis bis zur Höhe der für Handelsware I festgesetzten Preise gewähren.

(2) Der Herstellerpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, der Verladung dajelbst, die Warenumsatzsteuer und den Frachtturkundenstempel ein.

(3) Der Preis für Landbutter und Butterschmalz versteht sich frei Sammelstelle. Wird die Landbutter oder das Butterschmalz im Anwesen des Herstellers abgeholt, so ermäßigt sich der laut Absatz 1 festgesetzte Preis um je 5 M.

(4) Die Forderung und Gewährung von Nebenleistungen wie z. B. vollständige oder teilweise Uebernahme der Verpackung, Abholung der Ware durch den Käufer oder entsprechende Entschädigung in den Fällen, in denen sich der Preis nicht ab Anwesen des Herstellers versteht, oder übermäßige Entschädigung für Mehrleistungen des Verkäufers, wie zum Beispiel Fuhrwerksgestellung über das Maß seiner Beförderungspflicht hinaus, sind unzulässig. Abweichungen sind mit Zustimmung und nach den näheren Anordnungen der Landesversorgungsstelle zulässig. Ebenso sind Vereinbarungen über Rückgabe der Verpackungstoffe zulässig. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Rückvergütung nicht einigen, so wird sie von der Landesversorgungsstelle endgültig festgesetzt. Die Landesversorgungsstelle kann die Rückgabe der Verpackungstoffe anordnen und hierüber nähere Bestimmungen treffen.

(5) Großhändler, die Butter unmittelbar vom Hersteller erwerben, dürfen bei Weiterverkauf im Großen nur den Herstellerpreis berechnen, soweit ihnen nicht nach den näheren Bestimmungen der Landesversorgungsstelle oder des Kommunalverbandes die Unterverteilung an den Kleinhandel eines Bezirks übertragen ist. Der Erwerb beim Hersteller ist ihnen nur als Beauftragten der Landesversorgungsstelle und nach deren näheren Bestimmungen insbesondere über ihre Entschädigung, Stellung einer Sicherheitsleistung, Buchführung und Anzeigen gestattet.

§ 6.

Kommunalverbands- und Gemeindepreise.

(1) Der Kommunalverbands- und Gemeindepreis beträgt beim Weiterverkauf im Großen für je 50 kg:

Handelsware I a) ausgepfundet	1290 M
Handelsware I b) nicht ausgepfundet	1270 M
Handelsware II a) ausgepfundet	1190 M
Handelsware II b) nicht ausgepfundet	1170 M
abfallende Ware	1070 M
Landbutter	1170 M
Butterschmalz aus landwirtschaftl. Betrieben	1570 M

(2) Mit Genehmigung der Landesversorgungsstelle können die Kommunalverbände oder Gemeinden (§ 10 der Verf. des Min. d. Innern über Fettverteilung im Großen vom 2. Mai 1917, Staatsanzeiger Nr. 104) die Sätze des Absatzes 1 für die in dem Bezirk abgesetzten Mengen ermäßigen, auch für diese Mengen einen Einheitspreis für Handelsware I und Landbutter festsetzen, der 1250 M nicht übersteigen darf.

(3) Die vorstehenden Preise schließen alle Verwaltungs-kosten, den Unkostenbeitrag für die Landesversorgungsstelle und den liefernden Kommunalverband oder die Kommunalverbandsvereinigung, der von der Landesversorgungsstelle im Rahmen des § 8 der Verordnung über die Preise für Butter festgesetzt wird, sowie die Frachtauslagen ein. Bezüglich der Höhe und des Einzugs des Unkostenbeitrags trifft die Landesversorgungsstelle die näheren Anordnungen.

(4) Der Kommunalverband bestimmt, in welchem Verhältnis die Preisspannung zwischen Hersteller- und Kommunalverbands- und Gemeindepreis zwischen dem Kommunalverband und seinen Gemeinden oder den beteiligten Sammelstellen zu teilen ist. Im Streitfalle entscheidet hierüber die Landesversorgungsstelle endgültig. Sie kann im Bedarfsfalle auch allgemeine Bestimmungen hierüber treffen.

Verfügung des Ernährungsministeriums über Butterpreise.

Zur Ausführung der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 731), sowie auf Grund der Ausführungsbestimmung der Reichsstelle für Speisefette zu dieser Verordnung vom 31. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 207) und der hiezu ergangenen weiteren Ausführungsbestimmungen und auf Grund des § 29 der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 755) wird für das württembergisch-hohenzollernische Versorgungsgebiet (§ 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern über Speisefette vom 2. Mai 1917, Staatsanzeiger Nr. 104, Kriegsbeilage XI zum Min.-Amtsbl., S. 232) verfügt:

§ 1

Butterarten.

(1) Molkereibutter im Sinne dieser Verfügung ist Butter, die in einer der im § 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern über Molkereibutter vom 2. Mai 1917 (Staatsanzeiger Nr. 104), Kriegsbeilage XI zum Ministerialamtsblatt, S. 234) bezeichneten Molkereien hergestellt wird.

(2) Molkereibutter ist entweder

- a) Handelsware I, d. h. Ware von einwandfreier Beschaffenheit,
- b) Handelsware II, d. h. nicht vollwertige Speisebutter,
- c) abfallende Ware.

(3) Als Landbutter gilt alle Butter, die nicht unter Absatz 1 fällt (vergl. jedoch § 5 Absatz 1, Satz 2).

(4) Andere Butterarten dürfen in dem Versorgungsgebiet nicht hergestellt, feilgehalten und verkauft werden.

§ 2.

Butterschmalz.

Der Butter im Sinne dieser Verfügung steht Butterschmalz gleich.

§ 3.

Preisarten.

(1) Herstellerpreis ist der Preis, der abgesehen von den in Absatz 3 und 4 erwähnten Fällen beim Verkauf durch den Hersteller einzuhalten ist.

(2) Kommunalverbands- und Gemeindepreis ist der Preis, der abgesehen von den in Absatz 3 und 4 erwähnten Fällen beim Verkauf durch den Kommunalverband oder die Gemeinde, denen die Butter geliefert wird, einzuhalten ist.

(3) Großhandelspreis ist der Preis, der abgesehen von dem in Absatz 4 erwähnten Falle beim Verkauf durch den Großhändler einzuhalten ist. Als Großhändler gilt derjenige Händler, der seine Ware regelmäßig nicht an den Verbraucher, sondern an den Weiterverkäufer abgibt. Der Hersteller gilt als Großhändler in dem Umfange, in dem ihm von dem Kommunalverband oder einer Gemeinde die Unterverteilung an Weiterverkäufer übertragen ist. Den Großhandelspreis können auch die Kommunalverbände und Gemeinden in Anrechnung bringen, wenn sie die Butter unmittelbar an den Kleinhandel abgeben.

(4) Kleinhandelspreis ist der Preis, der beim Verkauf an den Verbraucher im Kleinhandel einzuhalten ist. Der Kleinhandelspreis darf jedoch nur gefordert werden, soweit der Verkauf an den Verbraucher nicht Mengen von mehr als 5 kg zum Gegenstand hat. Bei Ueberschreitung dieser Menge ist der Kleinhandelspreis nur zur Berechnung des Großhandelspreises berechtigt. Den Kleinhandelspreis dürfen beim Verkauf von Mengen bis zu 5 kg auch Hersteller und Großhändler für diejenigen Mengen berechnen, für die sie zum Kleinverkauf zugelassen sind. Das gleiche gilt beim unmittelbaren Absatz solcher Mengen an den Verbraucher durch einen Kommunalverband oder eine Gemeinde.

§ 4.

Höchstpreise.

(1) Die in den §§ 5 bis 8 oder auf Grund der Vorschriften dieser Paragraphen festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne der Höchstpreisgesetze.

(2) Soweit für Butterschmalz in dieser Verfügung keine Preise festgesetzt sind, kann die Landesversorgungsstelle im Bedarfsfalle Höchstpreise hiefür festsetzen.

(5) Soweit die Landesversorgungsstelle die in § 10 Absatz 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern über Fettverteilung im Großen vom 2. Mai 1917 bezeichneten Aufgaben übernimmt, bestimmt sie, welcher Teil der Spannung zwischen Hersteller und Kommunalverbands- und Gemeindepriß dem Kommunalverband als Unkostenbeitrag verbleibt und welcher Teil als Entschädigung für die Mehrleistung an die Landesversorgungsstelle abzuführen ist.

§ 7.

Großhandelspreise.

(1) Der Großhandelspreis für Ware, die dem Großhandel zur Unterverteilung an den Kleinhandel des Bezirks überlassen wird, beträgt beim Weiterverkauf im Großen für je 50 kg.:

Handelsware I a) ausgepfundet	1350 M
b) nicht ausgepfundet	1330 M
Handelsware II a) ausgepfundet	1250 M
b) nicht ausgepfundet	1230 M
abfallende Ware	1130 M
Landbutter	1230 M
Butterschmalz aus landw. Betrieben	1630 M

(2) § 5 Absatz 2 und 4, sowie § 6 Absatz 2 gelten entsprechend. Jedoch kann ein Einheits-Großhandelspreis für Handelsware I und Landbutter nur festgesetzt werden, wenn ein Einheits-Kommunalverbands- und Gemeindepriß besteht. Ist ein solcher festgesetzt, so beträgt der Einheits-Großhandelspreis 60 Mark mehr als der Kommunalverbands- und Gemeindepriß.

(3) Für Butter, die vom Hersteller im Großhandel abgesetzt wird (§ 3 Absf. 3 Satz 3), können die Landesversorgungsstelle und mit deren Genehmigung die Kommunalverbände und Gemeinden (§ 6 Absf. 2) niedrigere Großhandelspreise festsetzen. Die Landesversorgungsstelle bestimmt, welchen Betrag solche Hersteller mit Rücksicht auf die in dem Großhandelspreis enthaltenen Zuschläge zu Gunsten des Kommunalverbandes und der Gemeinde abzuführen haben und an welche Stelle die Abführung zu geschehen hat.

(4) Wenn der Kommunalverband die Butter an eine Gemeinde abgibt, die ihrerseits die Butter an Weiterverkäufer veräußert, so kann sich der Kommunalverband mit der Gemeinde in die Spannung zwischen Kommunalverbands- und Großhandelspreis teilen. Im Zweifelsfalle kann die Entscheidung der Landesversorgungsstelle angerufen werden.

§ 8.

Kleinhandelspreise.

(1) Der Kleinhandelspreis beträgt für je ein halbes Kilogramm:

Handelsware I	14.80 M
Handelsware II	13.80 M
abfallende Ware	12.60 M
Landbutter	13.60 M
Butterschmalz	17.60 M

(2) Mit Genehmigung der Landesversorgungsstelle können die Kommunalverbände oder Gemeinden (§ 6 Absf. 2) die Kleinhandelspreise ermäßigen.

(3) Ist ein Einheits-Kommunalverbands- und Gemeindepriß, sowie ein Einheits-Großhandelspreis für Molkerei- und Landbutter festgesetzt, so darf der Einheits-Kleinhandelspreis den Landbutterpreis des Absatzes I nicht um mehr als 60 % überschreiten.

(4) Für Butter, die vom Hersteller oder Großhändler im Kleinhandel abgesetzt wird (§ 3 Absf. 4) können die Landesversorgungsstelle und mit deren Genehmigung die Kommunalverbände oder Gemeinden (§ 6 Absf. 2) niedrigere Kleinhandelspreise festsetzen. Das Gleiche gilt für den Absatz an den Verbraucher durch einen Kommunalverband oder eine Gemeinde. Die Vorschrift des § 7 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9.

Preisfindung.

Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so können Zinsen gefordert werden, die jedoch nicht mehr als 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont im Jahre betragen dürfen.

§ 10.

Verkauf in Packungen.

Ausgepfundete Butter darf in Packungen nur verkauft werden, wenn auf der Packung die Butterart, das Gewicht und der Kleinhandelspreis dieser Butterart angegeben sind. Die Anbringung dieser Angaben liegt demjenigen ob, der die Packung der ausgepfundeten Butter vornimmt. Eine Entschädigung hierfür hat er nicht zu beanspruchen.

§ 11.

Aushang.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Butter hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck der für sie in Frage kommenden Bestimmungen aus den §§ 5 und 7—10 dieser Verfügung nach Anordnung der Landesversorgungsstelle in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen gut sichtbar und deutlich lesbar auszuhängen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Landesversorgungsstelle kann Ausnahmen oder sonstige Abweichungen von den Vorschriften dieser Verfügung zulassen.

§ 13.

Strafen.

(1) Ueberschreitungen der Höchstpreise werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen, Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen Vorschriften dieser Verfügung und der darauf gegründeten Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000 M oder einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht in anderen Gesetzen höhere Strafen angedroht sind.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14.

Inkrafttreten.

(1) Diese Verfügung tritt am 15. Juni 1920 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung des Ernährungsministeriums vom 30. Dezember 1919 (Staatsanzeiger Nr. 300) außer Wirkung.

Stuttgart, den 11. Juni 1920.

Graf.